



STATUTEN

in ihrer am 28. August 2014 angenommenen Form



1. Name, Sitz und Siegel

§ 1

Unter dem Namen

„CFA Society Liechtenstein“

existiert ein Verein mit nichtwirtschaftlichem Zweck („Verein mit nichtwirtschaftlichem Zweck“) gemäß dem § 246 ff. dem liechtensteinischen Personen und Gesellschaftsrecht (PGR), der im Anschluss „Verein“ genannt wird. Der Verein ist im Handelsregister in Vaduz unter der Nummer FL-0002.179.813-3 eingetragen.

§ 2

Der Vereinssitz soll in Vaduz sein.

§ 3

Der Vorstand soll das Recht haben, das Vereinslogo zu übernehmen und anzupassen.

2. Zweck

§ 4

Der Verein soll kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

Der Zweck des Vereins besteht darin:

- (a) Ein Mitgliedsverein des CFA Institute, einer nicht börsennotierten Kapitalgesellschaft mit Sitz in Virginia/USA, zu sein (siehe www.cfainstitute.org);
- (b) Das CFA Institute in seinen Bemühungen zu unterstützen, die Investmentbranche weltweit anzuführen, indem es in der Branche die höchsten moralischen, bildungsbezogenen und beruflichen Normen setzt;
- (c) Die Einführung und Einhaltung der höchsten Normen im Hinblick auf moralisches Verhalten, Ausbildung, berufliche Weiterbildung und berufliche Kompetenz gezielt zu fördern.



3. Beistatuten

§ 5

Die Ordentlichen Mitglieder des Vereins haben die Statuten, die den Anforderungen des CFA Institute entsprechen und diese Anforderungen implementieren werden, auf dem Wege einer Mehrheitsentscheidung durch Abstimmung zu verabschieden.

Die Struktur, die Mitgliedschaft und die Finanzen des Vereins sollen den Bestimmungen der Beistatuten unterliegen.

Die Beistatuten sollen gemäß den in ihnen niedergelegten Vorschriften verändert werden.

§ 6

In dem Umfang, in dem sich die Statuten des Vereins und die Statuten des CFA Institute widersprechen, sollen die des CFA Institute gelten und Vorrang haben.

4. Annahme und Änderung der Statuten

§ 7

Diese Statuten soll auf einer Mitgliederversammlung (gemäß Definition in den Statuten) auf dem Wege einer Mehrheitsentscheidung durch Abstimmung angenommen und von den Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet werden. Parallel dazu soll die Mitgliederversammlung neue Statuten verabschieden, die dieser Statuten entsprechen.

Änderungen der Statuten sollen nur dann angenommen werden, wenn sie von einer Mehrzahl der Ordentlichen Mitglieder, die gemäß den Anforderungen der Statuten darüber abstimmen, bewilligt werden.

Änderungen der Statuten sollen gemäß den Vorschriften angenommen werden, wie in den Statuten beschrieben.



5. Auflösung

§ 8

Der Verein kann auf dem Wege einer Abstimmung aufgelöst werden, bei der sich drei Viertel (3/4) aller Ordentlichen Mitglieder für eine solche Auflösung aussprechen.

Im Fall der Liquidation / Auflösung des Vereins:

- (i) Soll kein Mitglied dazu berechtigt sein, durch Ausschüttung oder Aufteilung in den Genuss von Teilen des Vereinsvermögens oder der Vereinserlöse zu gelangen;
und
- (ii) Sollen alle Gelder und Vermögenswerte des Vereins einer oder mehreren gemeinnützigen Gesellschaften oder Organisationen zugute kommen – gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden Definition der Steuergesetze, an die sich der Verein halten muss, sowie nach Wahl des Vorstands und jenes Gerichts, das im Falle einer solchen möglichen Abwicklung oder Auflösung zuständig ist.

Vaduz, August 28, 2014

Präsident:

Michael K. Frommelt, CFA

Vizepräsident:

Andreas Hueber, CFA